
INFORMATIONSBLETT

Verbrennen von Astwerk, forstlichen Abfällen und von Stroh auf Feldern nach der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975

Die Gemeinde Lahntal möchte Ihnen hiermit wichtige Informationen und Sicherheitsvorschriften mitteilen, wenn Sie auf Ihrem Grundstück Astwerk, forstliche Abfälle u.ä. verbrennen möchten.

Das Verbrennen ist der Ortschaftsbehörde gemäß § 3, Abs. 5, Satz 1 oder Abs. 6 der oben genannten Verordnung mindestens **3 Werktage** vorher anzuzeigen. Folgende Angaben müssen gemacht werden:

1. Lage (Flur u. Flurstück) u. Größe des Grundstücks
2. Art und Menge des Abfalls
3. Name, Alter und Anschrift der Aufsichtsperson(en)

Da die Gemeinde Lahntal entgegenkommene Anzeigen zum Verbrennen an die Feuerwehrleitstelle des Landkreises Marburg-Biedenkopf weiterleiten muss, ist es erforderlich, dass genaue Angaben über die Lage des Abbrennplatzes mitgeteilt werden, um einen entsprechenden Lageplan mit zu senden.

Sicherheitsvorschriften

- Die Abfälle müssen so trocken sein, dass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Zum Entzünden dürfen keine weiteren Stoffe (z. B. Altöl, Diesel, etc.) verwendet werden.
- Das Verbrennen darf nur bei trockener Wetterlage und unter ständiger Aufsicht zulässig. Das Feuer muss ständig unter Kontrolle sein.
- Starke Rauchentwicklung darf nicht zu Verkehrsbehinderungen führen. Es darf kein gefahrbringender Funkenflug entstehen oder eine erhebliche Belästigung der Allgemeinheit eintreten. Bei Eintreten dieser Kriterien und bei Aufkommen von starkem Wind ist das Feuer sofort zu löschen.
- Die Aufsichtsperson(en) haben sicherzustellen, dass das Feuer und die Glut erloschen sind und die Verbrennungsrückstände unverzüglich in den Boden eingearbeitet werden.

Zusätzliche Sicherheitsvorschriften für das Verbrennen von Stroh auf Feldern

- Es müssen mindestens zwei zuverlässige Aufsichtspersonen vorhanden sein.
- Kein Abbrennen gegen den Wind.
- Um die Fläche muss ein Sicherheitsstreifen von 5 m Breite durch Umpflügen oder Fräsen angelegt werden.
- Bei zusammenhängenden Flächen von über 3 ha sind im Abstand von 80 - 100 m Sicherheitsstreifen von 5 m Breite anzulegen.
- Teilflächen dürfen nur nacheinander abgebrannt werden.
- In der Zeit erhöhter Waldbrandgefahr ist das Abbrennen von Feldern und das Verbrennen von forstlichen Abfällen im Wald oder in der Nähe des Waldes unzulässig. Die Verbrennung darf nur dort stattfinden, an denen keine Waldbrandgefahr besteht.

Zeiten	Montag - Freitag	08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
	Samstag	08.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Generell sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

5 m	zur Grundstücksgrenze
20 m	von Baumalleen, Baumgruppen, Einzelbäumen, Schutzpflanzungen, Naturdenkmälern und nicht abgeernteten Feldern,
35 m	zu sonstigen Gebäuden (z. B. Feldscheunen)
50 m	zu sonstigen Verkehrswegen (z. B. Bundesstraßen, Bahn)
100 m	zu Autobahnen, Zelt- oder Lagerplätzen, Wohngebäuden, öffentlichen Gebäuden, Naturschutzgebieten, Wäldern, Mooren, Lagern mit brennbaren Flüssigkeiten oder mit Druckgasen und zu Betrieben, die gefährliche Stoffe herstellen, verarbeiten oder lagern.